

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 1 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes beziehungsweise des Gemischs und Firmenbezeichnung

1.1. Produktidentifikator

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Bestimmungsgemäße Verwendung:

Reinigung

Verwendungen von denen abgeraten wird:

Anwendung an Lebewesen

Grund für das Abraten dieser Verwendungen:

Gesundheitsgefahren

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ASG-Fassadenreiniger
Inh. Rosemarie Lederer
Jerking Str. 10
D-91186 Büchenbach
Tel.: +49 (0) 9171 / 9069123
Fax: +49 (0) 9171 / 989537
Mail: info@asg-fassadenreiniger.de

1.4. Notrufnummer

+49-361-730730 (24-Stunden-Notrufnummer des GGIZ Erfurt)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 (CLP):

Das Gemisch ist nicht als Gefahrstoff eingestuft.

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 2 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

keine

Signalwort:

keines

Gefahrenhinweise:

keine

Sicherheitshinweise:

keine

Für die Abgabe an gewerbliche Anwender:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Ergänzende Informationen (EU):

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Gefahren bekannt.

Das Gemisch enthält keinen Stoff nach Anhang XIV Verordnung (EG)

Nr. 1907 / 2006 (REACH).

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.2. Gemische

Angaben zu den Bestandteilen:

Hydrocarbons, C12-C15, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% Gehalt: 80% bis < 87%

aromatics und Hydrocarbons, C13-C16, n-alkanes, isoalkanes,
cyclics, < 0,03% aromatics (ca. 1:1)

REACH Reg-Nr: 01-2119453414-43 und 01-

EG-Nr: 934-954-2 und

CAS-Nr: k.A.

2119826592-36

934-954-2

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1, H304

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Bemerkung: Gemisch zweier Stoffe im Verhältnis 30:70 bis 70:30.

C9-11 Alkoholethoxylat (4)

Gehalt: 1,2% bis < 3,4%

CAS- Nr: 68439-46-3

REACH Reg-Nr: keine Angabe

EG-Nr: keine Angabe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Eye Irrit. 2, H319

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 3 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

Sonstige Angaben:

Voller Wortlaut von H-Sätzen in ABSCHNITT 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

allgemeine Anmerkungen

Bei andauernden Beschwerden nach Kontakt oder Benutzung des Gemischs Arzt aufsuchen. Wenn möglich dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

nach Inhalation

Möglichst schnell an die Frischluft gehen.

nach Hautberührung

Betroffene Hautstellen mit Seife waschen.

nach Augenberührung

Bei Reizung Auge mit Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen.

nach Ingestion

Den Mund mit Wasser ausspülen. Wurde das Gemisch verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Beim Auftreten von Symptomen oder größeren verschluckten Mengen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten.

Selbstschutz des Ersthelfers

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Nach Möglichkeit persönliche Schutzausrüstung tragen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt. Die Hauptwirkweisen der Inhaltsstoffe sind in Abschnitt 11 tabellarisch aufgelistet.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 4 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Schaum.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl, Wassersprühstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Brand können entstehen:

Kohlendioxid, Kohlenmonoxid (unvollständige Verbrennung)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) und chemikalienbeständige Handschuhe.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Schutzbrille und chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (siehe Abschnitt 8.2.2) tragen.

6.1.2 Einsatzkräfte:

Keine Angaben verfügbar.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigten Waschwassers oder Löschwassers in Gewässer und Boden sowie in die Kanalisation vermeiden.

Aufgenommenes Produkt entsprechend Abschnitt 13 entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung

Keine Angaben verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 5 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

6.3.2 Reinigung

Größere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen und in geschlossenen Behältern sammeln.

Kleine Mengen mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 behandeln.

Vorgereinigte Fläche mit Wasser reinigen. Große Mengen Waschwasser möglichst nicht in Boden, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3.3 Sonstige Angaben

Rutschgefahr beachten. Dies gilt besonders auf glatten Flächen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 7 zur sicheren Handhabung, Abschnitt 8.2. zur Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zur Entsorgung beachten.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Verhindern von Bränden:

Keine Maßnahmen erforderlich

Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung:

Folgende Maßnahmen können ergriffen werden, um die Aerosol- und Staubbildung zu senken. Dies ist ratsam z.B. bei Überschreitung von biologischen oder Arbeitsplatzgrenzwerten.

Gemisch nicht fein versprühen.

Beim Spritzen oder Versprühen Abdeckglocke verwenden.

Eingetrocknetes Produkt feucht aufnehmen.

Möglichst mit Pinseln, Einwaschern, Rollen etc. auftragen.

Maßnahmen zum Schutz vor unverträglichen Materialien:

Lösemittelhaltig. Kunststoffe vor dem Einsatz auf Beständigkeit testen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:

Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Vorratsbehälter nicht offen stehenlassen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei der Arbeit Schutzausrüstung entsprechend Abschnitt 8.2.2 tragen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 6 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Temperaturen über 60°C vermeiden. Sicherheitstechnische Betrachtungen wurden nur bis zu diesem Punkt durchgeführt.

Die Zusammenlagerung mit u.a. folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermitteln
- Selbstentzündliche Stoffe, explosive Stoffe

Beachten Sie die Zusammenlagerung nach TRGS 510

Stets in Behältern aufbewahren die dem Originalgebilde entsprechen.

Größere Mengen stets auf einer Auffangwanne lagern

Beachten sie die Vorschriften der TRGS 800 zum Brandschutz.

Lagerklasse:

Lagerklasse 10: Brennbare Flüssigkeiten die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte dem Produktdatenblatt.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Hydrocarbons, C12-C15, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics und Hydrocarbons, C13-C16, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 0,03% aromatics (ca. 1:1); EG-Nr.: 934-954-2 und 934-954-2

Spezifizierung: Arbeitsplatzgrenzwert nach Abschnitt 2.9 TRGS 900 (Stand 05/2020)

Wert: 600 mg/m³

Spitzenbegrenzung: keine Angaben verfügbar

amorphe Kieselsäure; EG-Nr.: 231-545-4; CAS-Nr.: 7631-86-9

Spezifizierung: Arbeitsplatzgrenzwert nach TRGS 900 (Stand 05/2020), DFG

Wert: 4 mg/m³ einatembare Fraktion

Fruchtschädigung: ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz-Grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Angaben über Überwachungsverfahren

Beachten Sie die TRGS 402 und die AGS-Liste geeigneter Messverfahren.

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 7 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

8.2.1.1 Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition bei identifizierten Verwendungen:

Hoher Sprühdruck und feine Verteilung bei Auftragen des Produkts verursachen durch Verdampfung und Aerosole eine erhöhte Konzentration des Produkts in der Luft. Die Schadstoffkonzentration in der Atemluft kann - besonders im Falle einer Überschreitung von Grenzwerten - mit folgenden Maßnahmen gesenkt werden:

Verwendung einer Abdeckhaube.

Absenkung des Sprühdrucks, Verwendung weniger zerstäubender Düsen, Auftragen des Produkts mit Pinseln oder Einwaschern.

Produkt nicht länger einwirken lassen, als für die Entfernung erforderlich.

8.2.1.2 Strukturelle Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Möglichst im Freien verwenden.

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

8.2.1.3 Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorratsbehälter nicht offen stehenlassen.

8.2.1.4 Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

In Räumen für ausreichend Lüftung (unter anderem abhängig von Raumgröße) sorgen. Vor allem, wenn an heißen Tagen die Raumtemperatur über der Außentemperatur liegt.

Verspritzen von Produkt beim Auftragen (Sprühen, Spritzen) durch eine Abdeckglocke verhindern.

Siehe Abschnitt 7.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

8.2.2.2 Hautschutz:

Handschutz:

Hinweis für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit: Sofern Ihr Arbeitgeber nicht bereits eine auf die vorgesehene Tätigkeit angepasste, betriebsinterne Vorgabe zum Hautschutz erlassen hat, prüfen Sie vor der Verwendung eines Handschuh-Typs, der nicht einer unten stehenden Empfehlung entspricht, auf optische und physische Veränderungen (Quellung, Reißfestigkeit etc.) durch Kontakt mit dem Produkt innerhalb der vorgesehenen Einsatzzeiten. Die nachfolgenden Angaben basieren auf Berechnungen zu den vorliegenden Daten der Inhaltsstoffe. Das Produkt selbst ist nicht geprüft worden.

Hinweis für den Arbeitgeber: Bei regelmäßiger Handhabung des Produkts empfiehlt sich die Wahl eines Handschuhs, der auf die Einsatzzeiten, Tätigkeiten und die physische Belastung abgestimmt ist.

Kontaktieren Sie hierzu einen Handschuhhersteller und übermitteln Sie ihm hierfür dieses Sicherheitsdatenblatt oder eine Probe des Produkts.

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 8 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

Allgemeine Hinweise: Die Verwendung beständiger Schutzhandschuhe wird empfohlen.

Beschädigte, gequollene oder anderweitig optisch veränderte Handschuhe unverzüglich austauschen.

Spritzschutz:

Einmalhandschuhe aus Nitrilkautschuk z.B. Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) von KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen.

Bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes von 8 Stunden und mehr:

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke: 0,4 mm) z.B. Camatril (Schichtdicke: 0,4 mm) von KCL
Schutzhandschuhe aus Fluorkautschuk (Schichtdicke 0,4 mm)

Sonstiger Hautschutz:

Nicht erforderlich. Beschmutzte, getränkte Kleidung vor Wiederverwendung waschen.

8.2.2.3 Atemschutz:

Wenn technische Kontrollen die Luftschadstoff-Konzentration nicht unter dem für den Arbeitsschutz kritischen Wert halten können, ist der geeignete Atemschutz unter Berücksichtigung den speziellen Arbeitsbedingungen und den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auszuwählen.

Filtertyp A für organische Gase und Dämpfe.

8.2.2.4 Thermische Gefahren:

Keine Informationen verfügbar.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 5, 6, 7 und 13.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand:

flüssig

b) Farbe:

farblos

c) Geruch:

charakteristisch

d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.

e) Siedebeginn und Siedebereich:

Nicht bestimmt

f) Entzündbarkeit:

entzündbar

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 9 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

g) Untere und obere Explosionsgrenze:

Bestimmender Inhaltsstoff: Hydrocarbons, C12-C15, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics und Hydrocarbons, C13-C16, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 0,03% aromatics (ca. 1:1) (zu 80% bis < 87% enthalten)

untere Explosionsgrenze: 0,6 Vol.-%

obere Explosionsgrenze: 6,5 Vol.-%

h) Flammpunkt:

> 102 °C

i) Zündtemperatur:

Für das Gemisch nicht bekannt. Niedrigste Zündtemperatur einer Einzelkomponente (Kohlenwasserstoffe): 200 °C

j) Zersetzungstemperatur:

Nicht anwendbar.

k) pH-Wert:

keine pH-aktiven Inhaltsstoffe: pH nicht bestimmt

l) kinematische Viskosität:

nicht bestimmt.

Die Viskosität kann sich im Verlauf der Zeit ändern.

m) Löslichkeit:

Emulsionsbildung mit Wasser

mischbar mit flüssigen Kohlenwasserstoffen

n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):

nicht anwendbar

o) Dampfdruck:

nicht bestimmt.

p) Dichte und/oder relative Dichte:

0,80 - 0,85 kg/l bei 20 °C

q) relative Dampfdichte:

nicht bestimmt

r) Partikeleigenschaften:

Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.1.2 Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Keine relevanten Informationen verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Keine relevanten Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 10 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu erwarten.
Enthält Lösemittel. Nicht geprüfte Kunststoffe können unter Umständen geschädigt werden.
Materialverträglichkeit vor Gebrauch testen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei der Lagerung unter normalen Bedingungen (0 - 30 °C) stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
Der Kontakt mit hoch reaktiven Substanzen kann zu gefährlichen Reaktionen führen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 60 °C. Sicherheitstechnische Betrachtungen sind entsprechend der Einstufungskriterien als Gefahrstoff und Gefahrgut nur bis zu dieser Grenze durchgeführt worden. Oberhalb dieser Temperatur ist eine Entflammbarkeit des Produkts nicht auszuschließen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kunststoffe können geschädigt werden, vor allem, wenn sie verspannt sind.
Bei der Lagerung in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden sind keine Unverträglichkeiten mit dem Behältermaterial zu erwarten. Findet die Lagerung nicht im Originalgebinde statt, so können Verdampfungsverluste auftreten, die die Eigenschaften des Produkts negativ beeinflussen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt als solches ist in den nachstehenden Gefahrenkategorien nicht geprüft. Die Bewertung wurde nach dem Berechnungsverfahren der CLP-Verordnung (1272/2008/EG) vorgenommen.

akute Toxizität:

ATE oral > 2000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATE dermal > 2000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 11 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

ATE inhalativ > 20 mg/l

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Folgende akute Hauptwirkweisen sind für die in Abschnitt 3.2 angegebenen relevanten Inhaltsstoffe bekannt:

maximaler Anteil, für den diese Hauptwirkweise angegeben ist	Wirkweise
3,4 %	Augenreizung
87 %	Aspirationsgefahr beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen

Folgende chronische Hauptwirkweisen sind für die in Abschnitt 3.2 angegebenen relevanten Inhaltsstoffe bekannt:

maximaler Anteil, für den diese Hauptwirkweise angegeben ist	Wirkweise
87 %	Dermatitis, Hautschäden bei längerem oder wiederholtem Kontakt

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 12 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

Hydrocarbons, C12-C15, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2%
aromatics und Hydrocarbons, C13-C16, n-alkanes, isoalkanes,
cyclics, < 0,03% aromatics (ca. 1:1)

Gehalt: 80% bis < 87%

CAS-Nr.: k.A. REACH Reg-Nr: 01-2119453414-43 und 01-2119826592-36 EG-Nr.: 934-954-2 und 934-954-2

LD50 (oral, Ratte): >5000 mg/kg
LD50 (dermal, Kaninchen): >5000 mg/kg
LC50 (inhalativ, Ratte): >5 mg/l

Hauptwirkweise akut:

Aspirationsgefahr bei Verschlucken und anschließendem Erbrechen

Hauptwirkweise chronisch:

Dermatitis, Hautschäden bei längerem oder wiederholtem Kontakt

Akute Toxizität, Symptome:

keine weiteren Angaben verfügbar

Chronische Toxizität, Symptome:

keine weiteren Angaben verfügbar

C9-11 Alkoholethoxylat (4)

Gehalt: 1,2% bis < 3,4%

CAS- Nr: 68439-46-3 REACH Reg-Nr: keine Angabe EG-Nr.: keine Angabe

LD50 (oral, Ratte): >2000 mg/kg
LD50 (dermal, Kaninchen): keine Angabe verfügbar
LC50 (inhalativ, Ratte): keine Angabe verfügbar

Hauptwirkweise akut:

reizende Wirkung auf die Augen

Hauptwirkweise chronisch:

keine Angaben verfügbar

Akute Toxizität, Symptome:

keine weiteren Angaben verfügbar

Chronische Toxizität, Symptome:

keine weiteren Angaben verfügbar

11.2 Sonstige Angaben

keine

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 13 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hydrocarbons, C12-C15, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2%
aromatics und Hydrocarbons, C13-C16, n-alkanes, isoalkanes,
cyclics, < 0,03% aromatics (ca. 1:1)

REACH Reg-Nr: 01-2119453414-43 und 01-

EG-Nr.: 934-954-2 und

CAS-Nr.: k.A.

2119826592-36

934-954-2

LC50 (Scophthalmus maximus, 96h)	>1028 mg/l
LC50 (Daphnien, 48h)	>3193 mg/l
EC50 (Skeletonema costatum, 72h)	>10 000 mg/l
NOELR (Oncorhynchus mykiss, 28d)	>1000 mg/l
NOELR (Daphnia magna, 21d)	>1000 mg/l

C9-11 Alkoholethoxylat (4)

CAS- Nr: 68439-46-3

REACH Reg-Nr: keine Angabe

EG-Nr.: keine Angabe

LC50 (Fisch, 96h)	2,4 mg/l
EC50 (Daphnien, 48h)	1-10 mg/l
EC50 (Algen, 72h)	1-10 mg/l
EC50 (Skeletonema costatum, 72h)	ca. 4,5 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hydrocarbons, C12-C15, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2%
aromatics und Hydrocarbons, C13-C16, n-alkanes, isoalkanes,
cyclics, < 0,03% aromatics (ca. 1:1)

REACH Reg-Nr: 01-2119453414-43 und 01-

EG-Nr.: 934-954-2 und

CAS-Nr.: k.A.

2119826592-36

934-954-2

OECD TG 306: 74 %
leicht biologisch abbaubar

C9-11 Alkoholethoxylat (4)

CAS- Nr: 68439-46-3

REACH Reg-Nr: keine Angabe

EG-Nr.: keine Angabe

BOD, 28 d (OECD TG 301D): > 60%
BOD, 28d (OEAD TG 306): > 70%
leicht biologisch abbaubar

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 14 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hydrocarbons, C12-C15, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2%
aromatics und Hydrocarbons, C13-C16, n-alkanes, isoalkanes,
cyclics, < 0,03% aromatics (ca. 1:1)

CAS-Nr.: k.A.	REACH Reg-Nr: 01-2119453414-43 und 01- 2119826592-36	EG-Nr.: 934-954-2 und 934-954-2
---------------	---	------------------------------------

Schwimmt auf dem Wasser.
Bioakkumulation möglich.

C9-11 Alkoholethoxylat (4)

CAS- Nr: 68439-46-3	REACH Reg-Nr: keine Angabe	EG-Nr.: keine Angabe
log Kow = 2.4		
Keine wesentliche Bioakkumulation erwartbar.		

12.4. Mobilität im Boden

Hydrocarbons, C12-C15, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2%
aromatics und Hydrocarbons, C13-C16, n-alkanes, isoalkanes,
cyclics, < 0,03% aromatics (ca. 1:1)

CAS-Nr.: k.A.	REACH Reg-Nr: 01-2119453414-43 und 01- 2119826592-36	EG-Nr.: 934-954-2 und 934-954-2
---------------	---	------------------------------------

REACH Reg-Nr: 01-2119453414-43: Koc = 14 500 - 759 000 für einzelne Komponenten.
REACH Reg-Nr: 01-2119826592-36: keine Angaben verfügbar

C9-11 Alkoholethoxylat (4)

CAS- Nr: 68439-46-3	REACH Reg-Nr: keine Angabe	EG-Nr.: keine Angabe
Koc = 1288 (bei 20 °C)		

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verfahren zum Recycling mit dem Hersteller absprechen.

Das Produkt sollte nicht über das Abwasser entsorgt werden.

Genaue Verfahren zur Abfallentsorgung sind von der Verwendung abhängig und sollten mit den örtlichen Entsorgern abgesprochen werden.

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 15 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

Haushaltsübliche Kleinmengen und Produktreste können über den Hausmüll entsorgt werden.

Empfehlung:

Waschwasser aus den Reinigungsprozessen

Abfallschlüssel: 16 10 02

Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind;
Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung; wässrige
flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01
fallen.

ungereinigte Verpackungen

Abfallschlüssel: 15 01 02

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien
und Schutzkleidung (a.n.g.); Verpackungen (einschließlich getrennt
gesamelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen
aus Kunststoff.

kontaminierte Schutzkleidung, Aufsaugmassen und Wischtücher

Abfallschlüssel: 15 02 03

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien
und Schutzkleidung (a.n.g.); Aufsaug- und Filtermaterialien,
Wischtücher und Schutzkleidung; Aufsaug- und Filtermaterialien,
Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die
unter 15 02 02 fallen.

(überlagerte) Produkte und Produktreste

Abfallschlüssel: 20 01 30

Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und
industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich
getrennt gesamelter Fraktionen; Getrennt gesammelte
Fraktionen (außer 15 01); Reinigungsmittel mit Ausnahme
derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Entfällt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entfällt

14.3. Transportgefahrenklassen

Entfällt

14.4. Verpackungsgruppe

Entfällt

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 16 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

14.5. Umweltgefahren

ADR /RID /IMDG-Code: nein
ICAO TI / IATA DGR: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6-8

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Angabe der Inhaltsstoffe nach Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004

30 % und darüber

aliphatische Kohlenwasserstoffe

unter 5 %

nichtionische Tenside

Flüchtige organische Verbindungen im Sinne der Richtlinie 1999/13/EG:

< 0,1 %

Verordnung (EG) Nr.850/2004 Über persistente organische Schadstoffe

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr.1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59)

Kein Inhaltsstoff ist gelistet.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr.649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 17 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

Nationale Vorschriften Deutschland:

Wassergefährdungsklasse nach AwSV:

WGK 1 schwach wassergefährdend

31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) (31.BImSchV)

Der Anteil flüchtiger organischer Verbindungen entspricht dem nach Richtlinie 1999/13/EG

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 402

TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

TRGS 800 (Brandschutzmaßnahmen)

TRGS 900 (Arbeitsplatzgrenzwerte)

TRGS 903 (Biologische Grenzwerte)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen zur Vorgängerversion sind mit einem Balken an der linken Seite gekennzeichnet.

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält die Änderungen der REACH-Verordnung durch *Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)*

Verwendete Abkürzungen:

ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ATE	Acute Toxicity Estimates, Schätzwert Akuter Toxizität
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BOD	biochemischer Sauerstoffbedarf (auch BSB)
CAS	Chemical Abstracts Service
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service Nummer
CLP	Classification, Labelling and Packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
EC	Effective Concentration

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 18 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur)
EDTA	Ethylendiamintetraessigsäure
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EG-Nr.	EG-Nummer
EN	Europäische Norm
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
GESTIS	Gefahrstoffinformationssystem
GGIZ	Gemeinsames Giftinformationszentrum
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IATA DGR	International Air Transport Association Dangerous Goods Regulations
IBC Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
ICAO TI	International Civil Aviation Organization Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
Koc	Verteilungskoeffizient organischer Stoffe (im Sorbens)
Kow	Verteilungskoeffizient Octanol / Wasser
LC	Lethal Concentration
LD	Lethal Dose
MARPOL	International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
NOELR	No Observed Effect Loading Rates
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OECD TG	OECD Test Guideline (Prüfungsrichtlinie)
PBT	persistent, bioakkumulativ und toxisch
REACH	Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
REACH Reg-Nr.	REACH Registrierungsnummer
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses
TRK	Technische Richtkonzentration
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulativ
WGK	Wassergefährdungsklasse
z.B.	zum Beispiel

wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, Europäische Chemikalienagentur, 2015
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 (CLP-Verordnung)
GESTIS Stoffdatenbank

Sicherheitsdatenblatt

Version 2.0
vom 01.07.2022
Seite 19 von 19

gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Inkrafttreten: 01.07.2022
Diese Version ersetzt nicht
die vorherigen

ASG Asphalt- und Bitumenlöser H3 hochviskos

Sicherheitsdatenblätter der Hersteller oder Lieferanten der Rohstoffe

ECHA Database of registered substances

TRGS 402

Bewertung von Verfahren zur messtechnischen Ermittlung von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz

https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/AGS/pdf/Messverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=6

TRGS 500

TRGS 510

TRGS 900

TRGS 903

Giftinformationsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

Gefahrstoffverordnung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abfallverzeichnisverordnung

ADR

IMDG-code

Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG und 2009/161/EU zu den Arbeitsplatzgrenzwerten

Chemikaliengesetz

648/2004/EG Detergenzienverordnung

Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) (13.

ProdSV)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Verwendete H-Sätze

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist vollständig neu überarbeitet worden.

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.